



REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN

093 Hv 24/21m  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11  
1082 Wien

Tel.: 01/40127

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat durch die Einzelrichterin Mag. Nicole Baczak über die vom Privatankläger/Antragsteller Mag. Gernot Blümel gegen

**Wolfgang PECHLANER,**

geboren am 20.11.1948 in Salzburg,  
österreichischer Staatsbürger, ver-  
heiratet, Pensionist, wohnhaft in 1190  
Wien, Friedlgasse 40/19,

wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB gestellten  
Privatanklage sowie medienrechtlichen Anträge nach § 6 ff MedienG vom  
11.6.2021 (ON 2)

nach der am 27.8.2021

in Anwesenheit

der Privatanklägerverteterin

Mag. Ulrike ZELLER,

des Angeklagten

Wolfgang PECHLANER,

seiner Verteidigerin

Dr. Maria WINDHAGER und

dem Schriftführer

Rp Mag. Georg HOFRICHTER

durchgeführten öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung am selben Tag

**z u R e c h t e r k a n n t:**

**I./**

**Wolfgang PECHLANER** ist **schuldig**,

er hat am 3.3.2021 in Wien Mag. Gernot Blümel, MBA einer verächtlichen  
Eigenschaft oder Gesinnung geziehen,

wobei er die Tat sonst auf eine Weise beging, wodurch die üble Nachrede einer  
breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde, indem er über sein unter der allgemein  
zugänglichen Website *https://twitter.com* erreichbares und auf seinen Namen  
lautende Twitterprofil als Verfasser des Textes „*@othmar\_karas ist eben noch ein  
Konservativer, den ich, obwohl links stehend, akzeptiere. So wie Busek oder  
Mauthe. Die jetzige türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil. Und*

wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt, diese Partei ist vergesslich oder korrupt." die Behauptung verbreitete, der Privatankläger Mag. Gernot Blümel, MBA sei ein korrupter Politiker.

Er hat hiedurch das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB begangen und wird hierfür nach § 111 Abs 2 StGB

zu einer **Geldstrafe** in der Höhe von

**120 Tagessätzen à 35 Euro**

sohin gesamt 4.200 Euro

im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

Gemäß § 43a Abs 1 StGB wird ein Teil der verhängten Geldstrafe in der Höhe von 90 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 (drei) Jahren bedingt nachgesehen (unbedingter Teil: 30 Tagessätze).

## **II./**

Wegen der Veröffentlichung eines sogenannten Tweets seit 3.3.2021 auf der allgemein zugänglichen Website <https://twitter.com> im Rahmen des Twitterprofils „wolfgang pechlaner“ mit dem Inhalt „@othmar\_karas ist eben noch ein Konservativer, den ich, obwohl links stehend, akzeptiere. So wie Busek oder Mauthe. Die jetzige türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil. Und wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt, diese Partei ist vergesslich oder korrupt.“, und sohin der Behauptung, der Antragsteller Mag. Gernot Blümel sei ein korrupter Politiker,

wurde in einem Medium in Bezug auf den Antragsteller Mag. Gernot Blümel, MBA der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB hergestellt.

Der Angeklagte Wolfgang Pechlaner als Medieninhaber wird zur Bezahlung einer Entschädigung an den Antragsteller Mag. Gernot Blümel, MBA nach § 6 Abs 1 MedienG

in der Höhe von

**100,-- Euro**

(in Worten: hundert Euro)

binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils bei sonstiger Exekution verurteilt.

**III./**

Gemäß § 34 Abs 1 MedienG wird dem Angeklagten Wolfgang PECHLANER als Medieninhaber seines unter <https://twitter.com> erreichbaren Twitterprofils aufgetragen, nachstehende Urteilsveröffentlichung in der Frist und Form des § 13 MedienG unter der Sanktion des § 20 MedienG vorzunehmen:

„Im Namen der Republik!

Wegen der Veröffentlichung eines sogenannten Tweets seit 3.3.2021 auf der allgemein zugänglichen Website <https://twitter.com> im Rahmen des Twitterprofils „wolfgang pechlaner“ mit dem Inhalt: *„@othmar\_karas ist eben noch ein Konservativer, den ich, obwohl links stehend, akzeptiere. So wie Busek oder Mauthe. Die jetzige türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil. Und wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt, diese Partei ist vergesslich oder korrupt.“* und sohin der Behauptung, der Privatankläger Mag. Gernot Blümel, MBA sei ein korrupter Politiker, wurde Wolfgang Pechlaner wegen des Vergehens der üblen Nachrede gemäß § 111 Abs 1 und 2 StGB zu einer Geldstrafe und zur Bezahlung einer Entschädigung nach § 6 Abs 1 MedienG an den Privatankläger Mag. Gernot Blümel, MBA, zur Urteilsveröffentlichung sowie zum Kostenersatz verurteilt.

Landesgericht für Strafsachen Wien

Abteilung 42, am 27. August 2021 “

**IV./**

Gemäß § 41 Abs 1 MedienG iVm § 389 Abs 1 StPO hat der Angeklagte die Verfahrenskosten zu ersetzen.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich des einverständlichen Vortrages gemäß § 252 Abs 2a StPO der vorgelegten Urkunden Beilagen ./A bis ./H und ./1 bis ./14, steht im Zusammenhalt mit der Verantwortung des Angeklagten folgender **Sachverhalt** als erwiesen fest:

Der zur Tatzeit 72-jährige Angeklagte und Antragsgegner (im Folgenden nur: Angeklagter) ist in Salzburg geboren und österreichischer Staatsbürger. Er besuchte vier Jahre die Volksschule, acht Jahre das Gymnasium und schloss mit Matura ab. Er ist verheiratet und hat keine Sorgepflichten. Er ist Pensionist und bringt monatlich, netto 1.794 Euro ins Verdienen. Er weist ein Vermögen in Form eines Wertpapierfonds in Höhe von rund 110.000 Euro auf und hat keine Schulden. Er ist unbescholten.

Der Privatankläger und Antragsteller (im Folgenden nur: Privatankläger) war Finanzminister und Mitglied der Österreichischen Volkspartei (ÖVP). Gegen ihn und andere Politiker der ÖVP ermittelt die Zentrale Staatsanwaltschaft gegen Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, wobei der Inhalt der konkreten Vorwürfe offiziell nicht bzw. noch nicht bekannt gegeben wurde.

Der Angeklagte betreibt seit 2009 einen sogenannten *Twitter*-Account.

*Twitter* ist eine im Internet über eine Website angebotene Kommunikationsplattform und Soziales Netzwerk. Diese Website *www.twitter.com* wird von einem Privatunternehmen angeboten und als Plattform Privatpersonen, Organisationen, Unternehmen und Massenmedien zur Verbreitung von kurzen, maximal 280 Zeichen beinhaltenden, Textnachrichten, genannt *Tweets*, zur Verfügung gestellt. Ein *Tweet* ist grundsätzlich öffentlich, also für jeden, auch nicht bei *Twitter* angemeldeten Leser, sichtbar. Ein *Tweet* kann *Hashtags*, Links, Verweise auf andere Nutzerprofile sowie Bilder und Standorte enthalten. *Tweets* werden in erster Linie den sogenannten *Followern* eines Benutzers angezeigt. Ein *Hashtag* wird mit dem Schriftzeichen # gekennzeichnet, wobei ein entsprechendes Schlagwort sofort anschließt, und dient dazu, Nachrichten mit bestimmten Inhalten oder zu bestimmten Themen in sozialen Netzwerken auffindbar zu

machen. Bei Twitter werden diese *Hashtags* direkt in die eigene Nachricht eingefügt.

Am 3.3.2021 veröffentlichte der Angeklagte auf seinem *Twitter*-Account „wolfgang pechlaner“ mit 243 Followern folgenden Beitrag, welcher weltweit auf der Website *www.twitter.com* sichtbar war:

*„@othmar\_karas ist eben noch ein Konservativer, den ich, obwohl links stehend, akzeptiere. So wie Busek oder Mauthe. Die jetzige türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil. Und wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt, diese Partei ist vergesslich oder korrupt.“*

Der Angeklagte war und ist Medieninhaber seines namentlichen *Twitter*-Accounts und wohnt in Wien.

Vorab hatte ein weiter nicht bekannter *Twitter*-User namens „Daniel Wisser“ geschrieben: *„Man sieht, dass die @Volkspartei nicht für Demokratie, sondern für Diktatur steht: Mit Ausnahme von Karas stimmten die ÖVP-Abgeordneten im Europaparlament gegen die Reform, welche die Weichen für einen möglichen Ausschluss von Fidesz gestellt hätte.“* Darunter hatte sich ein Foto mit der Untertitelung *„Orbans Fidesz verlässt Europäische Volkspartei. Die Partei des ungarischen Premiers tritt aus der EVP-Fraktion im Europaparlament aus“* und ein Hinweis auf die Website *derstandard.at* befunden.

Der inkriminierte *Tweet* des Angeklagten war ein sogenannter *Antwort-Tweet* darauf.

Der vorliegende *Tweet* wandte sich an die sogenannten *Follower*, sohin an die Abonnenten des *Twitter*-Accounts des Angeklagten, welche eine politisch weit links stehende und kommunistische Einstellung vertraten und diese mit dem Angeklagten teilten sowie dadurch eine Abneigung gegen den Privatankläger aufwiesen.

Dieser angesprochene Leser des inkriminierten *Tweets* des Angeklagten verstand diesen dahingehend, dass der Angeklagte den Privatankläger pauschal als korrupten und kriminellen Politiker hinstellte und herabsetzte. Weiters machte sich der Angeklagte über den Privatankläger lustig, indem er postulierte, dass der Privatankläger gegen seinen *Tweet* rechtlich nicht vorgehen könne und er ihn

somit bezeichnen könne, wie er wolle; und eben auch als kriminell.

Der Angeklagte wusste und wollte, dass sein *Tweet* weltweit abrufbar war. Er wusste und wollte den *Tweet* mit dem oben genannten Inhalt schreiben. Der Angeklagte wusste und wollte, dass sein *Tweet* von der oben genannten, angesprochenen Leserschaft gelesen und im Sinne des oben genannten Bedeutungsinhaltes auch so verstanden wurde.

In diesem Verfahren lagen keine Beweismittel vor, welche die Feststellung eines strafbaren, insbesondere korrupten Verhaltens des Privatanklägers begründen hätten können.

Der Angeklagte hatte den Privatankläger vor dem inkriminierten *Tweet* nicht zur Stellungnahme aufgefordert oder irgendeine Recherchetätigkeit oÄ getätigt.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der eingangs genannten Beweismittel und nachstehender **Beweiswürdigung**:

Die Feststellungen zum Angeklagten ergaben sich aus seinen eigenen, unbedenklichen Angaben (ON 16/AS 2) und der eingeholten Strafregisterauskunft vom 16.7.2021 (ON 12).

Der Angeklagte leugnete umfassend und gab zu seiner Verantwortung zunächst in den Schriftsätzen an, dass *„Das Wort ´vergesslich´ sich nicht nur im Zusammenhang mit der äußerst freundlichen Politik gegenüber despotisch auftretenden Staatsoberhäuptern wie zB Orbán in Ungarn als eine Art ´Wehret des Anfängen!´-Mahnung, sondern vor allem als kritischer Seitenhieb auf die von Erinnerungslücken geprägten Befragungen von ÖVP-Politikern vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss verstanden.“*, *„die namentliche Nennung des Privatanklägers beziehe sich nicht auf Korruption, sondern auf dessen Intention, gegen unangenehme Bürger Einschüchterungsklagen anzustrengen und der vor dem Untersuchungsausschuss und sodann intensiv diskutierten Behauptung, über keinen Laptop verfügt zu haben“* (ON 10/AS 7), *„mit dem Wort ´korrupt´ werden im Regelfall keine strafrechtlich relevanten Vorwürfe verbunden.“* *„Durchschnittsleser den inkriminierten Tweet also keinesfalls so verstehen, dass mit der Wortfolge ´vergesslich oder korrupt´ der Privatankläger persönlich gemeint sei“* (ON 10/AS 8). Außerdem werden *„mit dem*

Wort *'korrupt'* keine strafrechtlich relevanten Vorwürfe verbunden" (ON 10/AS 8 Mitte). Im Zuge der Hauptverhandlung äußerte der Angeklagte, „er habe *'korrupt'* als *'moralisch verwerflich'* gemeint" (ON 16/AS 4 Mitte), „er habe die „türkise Parteiführung“, aber nicht den Privatankläger gemeint (ON 16/AS 5 Mitte) und es sei „ein exklusives Oder“ gewesen (ON 16/AS 5 Mitte).

Der *Twitter*-Account des Angeklagten war in Beilage ./A ausschnittsweise ersichtlich, der inkriminierte *Tweet* des Angeklagten war in Beilage ./B dokumentiert und wurde dessen Urheberschaft vom Angeklagten auch nicht bestritten (ON 16/AS 3). Der *Tweet* des „Daniel Wisser“ war in Beilage ./4 festgehalten.

Der festgestellte, angesprochene Leserkreis leitete sich im Wesentlichen aus der Funktionsweise der Kommunikationsplattform *Twitter* ab und gab der Angeklagte in der Hauptverhandlung an, dass aufgrund seines inkriminierten *Tweets* und dieser Privatklage die Anzahl seiner *Follower* von nur 243, im Veröffentlichungszeitpunkt, auf ca. 800 gestiegen sei und diese aus „dem linken Spektrum. Also von links Grün bis KPÖ“ (ON 16/AS 3 Mitte) stammen.

Die Verantwortung des Angeklagten, er habe mit dem Wort „korrupt“ nicht den Privatankläger gemeint (ON 16/AS 4), konnte aus folgenden Überlegungen nicht gefolgt werden:

Gleich vorweg erwähnt gestaltete sich die Verteidigungslinie des Angeklagten teils widersprüchlich, eigentlich in der einzelnen Argumenten einander ausschließend, aber zumindest insgesamt betrachtet vielfältig. Denn einerseits wollte der Angeklagte den Privatankläger mit dem inkriminierten *Tweet* gar nicht gemeint haben und andererseits wenn er ihn gemeint haben sollte, dann war der Vorwurf nur moralischer Art. Und selbst wenn sein *Tweet* doch im Sinne der sodann getroffenen Feststellungen zu verstehen sei, dann habe er seine Äußerungen doch tätigen dürfen, weil der Privatankläger Politiker sei und Art 10 MRK vorliege.

Tatsächlich wurde vom Angeklagten im *Tweet* sprachlich eine Gleichsetzung zwischen „türkiser Führung“ und „korrupt und machtgeil“ hergestellt. Auf die Frage des Gerichtes, wer denn nun seiner Ansicht nach die „türkise Führung“ darstelle, argumentierte der Angeklagte in der Hauptverhandlung „Kurz, Melchior,



*dann zwei Frauen*“, deren Namen er nicht wisse, und betonte, dass der Privatankläger nicht zur türkisen Führung gehöre, *„weil er nicht im Gremium sei“* (ON 16/AS 5 unten). Abgesehen davon, dass der Privatankläger von allen sonstigen österreichischen Medien der „türkisen Führung“ zugerechnet wird, war diese Verantwortung des Angeklagten nicht schlüssig, wenn man den nächsten, von ihm veröffentlichten Satz betrachtete. Denn dieser begann mit: *„Und wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt“* und bedeutete eine Rückbeziehung auf genau die von ihm vorher genannte „türkise Führung“, weil wieso sollte ihn denn der Privatankläger verklagen wollen, wenn er ihn gar nicht mit „korrupt und machtgeil“ gemeint hätte. Der folgende Satz wäre dann ohne Sinnzusammenhang. Und konnte dies dem Angeklagten nicht unterstellt werden, wenn er doch im Zuge der Hauptverhandlung durchaus seine politischen Ansichten vertrat und dies somit auch auf *Twitter* zu tun vermochte.

Die Darstellung des Angeklagten, er habe den inkriminierten *Tweet* nur deswegen geschrieben, weil *„die Türkisen dem ungarischen Präsidenten Viktor Orban die Stange gehalten haben und dass die Türkisen diesem in gewisser Hinsicht nacheifern“* (ON 16/AS 3 letztes Drittel), war durchaus als einer der vorhandenen Motivationsstränge, sozusagen als Handlungsauslöser, plausibel, änderte aber nichts an seiner und der von seinen *Followern* geteilten, grundsätzlichen Abneigung gegenüber „den Türkisen“ und eben auch dem Privatankläger. Denn der Angeklagte gestaltete keinen inhaltlichen Bezug zum *Tweet* des „Daniel Wissner“ und tatsächlich stand der Privatankläger in keiner politischen oder sonstigen Verantwortung zu der im *Tweet* von „Daniel Wissner“ geschilderten Abstimmung im EU-Parlament.

Der Angeklagte selbst gab in der Hauptverhandlung an, dass *„da die Hausdurchsuchung beim Privatankläger gewesen sei, und dieser behauptet habe, dass jeder, der ihn als korrupt bezeichne, von ihm geklagt werde“* (ON 16/AS 5 1. Hälfte) und gestand aber mit der Tatsache, diese Äußerung des Privatanklägers gekannt, auf diese reagiert und nunmehr in der Hauptverhandlung von sich aus auch erwähnt zu haben, indirekt zu, dass er den Privatankläger mit dem von ihm gesetzten *Tweet* durchaus provozieren habe wollen.

Abgesehen davon, war – wie noch unten rechtlich auszuführen sein wird – für das Verständnis des inkriminierten *Tweets* von Bedeutung, wer dessen Zielgruppe

war. Bei Durchführung der Hauptverhandlung konnte nicht vermieden werden, und war dies in Hinblick auf den in diesem Verfahren festzustellenden, angesprochenen Leserkreis des vom Angeklagten benutzten *Twitter*-Accounts glücklicherweise der Fall, zu sehen, wie Sympathisanten und sogenannte Unterstützer des Angeklagten den Zuschauerraum füllten; dies allerdings auch bei Hinweis auf die geltenden Corona-Bestimmungen unter der lächelnd getätigten Angabe, sie wären „alle ein Haushalt“ und Wegnahme von den, einzelne Sitze blockierenden Bändern, welche eigentlich den geltenden Abstandsregelungen dienen sollten. Schon gar nicht konnte die Reaktion dieses Publikums während des Verfahrens und sodann insbesondere die Störung der Urteilsverkündung und die Annäherung eines dieser Zuschauer Richtung Richterpult und dessen Kommentare im Zuge der mündlichen Urteilsbegründung ignoriert werden. Vielmehr zeigte es gerade bei den, den Angeklagten unterstützenden Personen, welche offensichtlich eben auch seinen *Twitter*-Account regelmäßig lesen, weil wieso hätten sie sonst von diesem Verfahren erfahren, den bewusst gesetzten Regelbruch aus dem Selbstverständnis und der politischen Überzeugung heraus, alles sagen und tun zu dürfen, und auch dieses, zumindest als respektlos beschriebene, Vorgehen als realistische Handlungsalternative zu sehen. Und genau aufgrund dieses eindrücklichen Verhaltens der „Unterstützer“ des Angeklagten im Zuschauerraum, und auch noch lautstark und andere Personen ansprechend nach der Verhandlung am Gang des Gerichtes, konnte aus deren Perspektive der Bedeutungsinhalt des inkriminierten *Tweets* keinesfalls mit nur abgeschwächtem Sinngehalt ermittelt werden und wäre eine anders verstandene Begrifflichkeit unter den konkreten Bedingungen der Äußerung und somit Kommunikation lebensfremd.

Ergänzend verwendete der Angeklagte in seinem *Tweet* das Wort „laptoplos“ als Anspielung auf das gegen den Privatankläger bestehende Ermittlungsverfahren („... und bei der Durchsuchung ist die Frau dann mit dem Laptop spazieren gegangen.“ ON 16/AS 8 unten), sodass das Wort „korrupt“ ebenso, aus der Perspektive des angesprochenen Leserkreises, eine strafrechtliche Bewertung erlangte.

Auch die wiederholte Darstellung des Angeklagten, es habe sich bei seinem *Tweet* um „ein exklusives Oder“ gehandelt (ON 16/AS 5 Mitte) konnte aus diesen Überlegungen heraus nicht gefolgt werden, sondern stellte dieses Argument in seiner unmittelbar wahrgenommenen Darbietung ein vom Angeklagten

offensichtlich in diesem Verfahren lediglich juristisch erworbenes Rechtfertigungselement dar.

Die subjektive Tatseite leitete sich aus den Tatsachen ab, dass der Angeklagte offensichtlich im Umgang mit sozialen Medien geübt ist und – wie er selbst in der Hauptverhandlung angab (ON 16/AS 3) - wiederholt seine politischen Meinungen auf seinem *Twitter*-Account veröffentlichte, sodass Abweichungen im Subjektivem hinsichtlich Veröffentlichungsort, verwendetem Vokabular, grammatikalischen Regelungen der deutschen Sprache, etc. vordergründig nicht anzunehmen waren und auch nicht vom Angeklagten problematisiert wurden.

Dass der Angeklagte gebildet ist und auch mit Worten umzugehen weiß, bestätigte sich während des unmittelbaren Eindruckes des Gerichtes im Zuge der durchgeführten Hauptverhandlung und sprach dafür auch sein beruflicher Werdegang.

Zusammenfassend betrachtet waren die wahren Hintergründe für das Handeln des Angeklagten, dass dieser und seine *Follower* eine politisch weit links und kommunistische Einstellung haben und vertreten, und gerade deswegen desavouierte er den Privatankläger, der eine von ihm abgelehnte, politische Haltung vertritt, mit Hilfe seines *Twitter*-Accounts, wodurch die festgestellte, subjektive Tatseite begründet wurde. Dass es dem Angeklagten in diesem Zusammenhang sicherlich nicht um eine politische Diskussion, oÄ ging, zeigte sich vor allem daran, dass das Gericht ihn mehrfach aufforderte, seine Argumente sachlicher Natur gegen den Privatankläger darzulegen und dies aber nicht in nachvollziehbarer Weise, sondern nur bruchstück-/floskelhaft bis widerwillig überhaupt zum Thema antwortend vom Angeklagten erfolgte („*Richterin: Wie soll dann Ihr Tweet ein rein moralischer Vorwurf sein? Angeklagter: „... zum Beispiel die Bestellung des Herrn Schmid als ÖBAG-Vorstand, moralisch ist es allerdings nicht ok.“* ohne weitere Angaben oder Erläuterungen zu diesem eigentlich tagesaktuellen Thema, ON 16/AS 6 Mitte). Auch die Darstellung, der Angeklagte sei nur ein tapsiger, unbeholfener Pensionist, welcher sich aufgrund der politischen Situation moralisch einfach nur spontan zu seiner Äußerung hinreißen habe lassen, ließ sich weder mit dem Auftreten des Angeklagten vor Gericht, noch der konstatierten Aktion seiner Sympathisanten im Zuge der Hauptverhandlung in Einklang bringen. Auch wenn er bzw. seine Sympathisanten offenbar noch vorab

Journalisten zu seiner Hauptverhandlung einladen, manifestierte er damit nur erneut die Überzeugung seines Handelns gegen den Privatankläger und damit die subjektive Tatseite. Denn wie der Angeklagte gleich am Beginn seiner gerichtlichen Vernehmung klar und freudig vor Publikum vermittelte, war er sogar sehr stolz auf die von ihm getätigte Äußerung gegen den Privatankläger und freute sich auf den Zuspruch aus dem „linken Spektrum“ (*„... weil ich seit der Anklage einen immensen Zuspruch erfahren habe. [...] Vor allem politisch und vor allem aus dem linken Spektrum.“* ON 16/AS 3 Mitte).

Die vom Angeklagten vorgelegten Zeitungsartikel in den Beilagen ./6 bis ./12 sollten nach seiner Ansicht belegen, was „wahr“ sei (ON 10/AS 11ff) und welches korrupte oder korruptionsnahe Verhalten der Privatankläger gesetzt habe, doch konnte dieser unmittelbar Rückschluss jedenfalls bei lebensnaher Betrachtungsweise nicht gezogen werden.

Auch die großteils in den Schriftsätzen geführte Diskussion zum Bedeutungsgehalt des Wortes „korrupt“ war nur bedingt diesem Verfahren dienlich, weil – wie noch unten konkret auszuführen sein wird – sich die festzustellende Wortbedeutung immer aus den konkreten Umständen ergibt und nicht aus rein wissenschaftlicher, lexikalischer oder juristischer Sichtweise oÄ.

Dass der Angeklagte den inkriminierten *Tweet* ohne vorweg eingeholte Stellungnahme des Privatanklägers oder sonstiger Vorarbeit oÄ. setzte, ergab sich aus seinen eigenen Angaben (ON 16/AS 9 unten) bzw. lagen keine sonstigen Hinweise hiezu vor.

### **Rechtlich folgt:**

Das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 StGB begeht, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeihet oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Gemäß Abs 2 *leg. cit.* erhöht sich der Strafraum, wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

Manche gerichtlich strafbaren Handlungen können nur durch Äußerungen begangen werden (zB Üble Nachrede [§ 111f StGB], Verhetzung [§ 283 StGB] oder Verleumdung [§ 297 StGB]); man spricht von Äußerungsdelikten. Anders als bei sonstigen Delikten erfolgt hier die Ermittlung dessen, was – im weitesten Sinn – geschehen ist in zwei Akten: Zunächst ist der Wortlaut der Äußerung samt allen wesentlichen Begleitumständen zu klären, zB Was hat der Äußernde gesagt? Wann? Zu wem? Welches Motiv hatte er für seine Äußerung? Wie waren die Begleitumstände, zB seine Körpersprache und das Bildungsniveau der Erklärungsempfänger? Die so ermittelte Äußerung ist dann in einem weiteren Schritt auszulegen, also ihr Sinngesamt („Bedeutungsinhalt“) zu klären. Dieser kann vom Wortlaut abweichen. [...] Archimedischer Punkt jedes äußerungsrechtlichen Falles ist dieser zweite Schritt *„Gerade bei medialen Äußerungen ist das Erkennen und das Hinterfragen ihres – oft raffiniert verhüllten und subtil herabsetzenden – Inhalts idR das Schlüsselproblem schlechthin. Schon auf dieser Deutungsebene werden die Weichen gestellt, fallen die maßgeblichen Vorentscheidungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Äußerungen“* (Rami in Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> MedienG Nach Präambel Rz 1/1).

Diesbezüglich wird auf die Maßfigur eines Medienkonsumenten, an den sich die Äußerung nach Aufmachung, Schreibweise und Inhalt richtet, abgestellt (Rami in Höpfel/Ratz MedienG Nach Präambel Rz 1/3). Auch das Vor- und Begleitwissen des Medienkonsumenten sei zu berücksichtigen (Rami in Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> Medien Nach Präambel Rz 1/4).

Der Begriff der „Ehre“ wird im StGB nicht definiert, sondern nur vorausgesetzt. Die hA versteht darunter das Ansehen und die Achtung, die der Mensch in den Augen seiner Umwelt genießt (Rami in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111 – 117 Rz 6).

Das Zeihen einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung (= Schmähung) bedeutet den Vorwurf eines erheblichen Charaktermangels. Das Unterstellen eines Mangels, der nicht geeignet ist, dem Betroffenen der allgemeinen Verachtung preiszugeben, genügt nicht. Der Vorwurf eines bestimmten unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens muss geeignet sein, den Angegriffenen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Als Unehrenhaft kann nur ein Verhalten bezeichnet werden, dass

der herrschenden Vorstellung vom moralisch Richtigen in einem Maße zuwider läuft, dass die soziale Wertschätzung des Betroffenen darunter zu leiden hat. Gegen die guten Sitten verstößt jedes Verhalten, dass dem Anstandsgefühl aller Billig- und Gerechtdenkenden widerspricht. Unehrenhaft sind grundsätzlich nur vorsätzlich begangene Straftaten im Kernbereich des Strafrechts; bei strafbaren Handlungen aus dem Bereich des Nebenstrafrechts kommt es auf den Einzelfall an. Der Begriff der Unehrenhaftigkeit ist relativ, als ein und dasselbe Verhalten je nach Hinzutreten oder Fehlen zusätzlicher Momente unehrenhaft oder nicht unehrenhaft sein kann (OGH vom 26.06.2001 AZ: 1 Ob 148/01y).

Unter den Tatbestand „einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung“ fallen Behauptungen, die kein konkretes Verhalten vorwerfen. Es handelt sich somit um eine pauschale Beschuldigung oder Verdächtigung. Die Terminologie der „verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung“ hat das StGB aus dem alten Recht übernommen. Gemeint sind damit Eigenschaften oder Gesinnungen, die allgemeine Ablehnung oder Verachtung bewirken [...] zB Bestechlichkeit (*Rami* in Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> StGB § 111 Rz 10).

In Hinblick auf die oben genannten Feststellungen hat der Angeklagte somit den Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht jedenfalls erfüllt.

Nach § 111 Abs 3 1. Satz StGB ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird.

Eine Äußerung ist nur, aber immerhin dann wahr, wenn sie in ihrem tragenden Kern wahr ist. Das bedeutet vor allem zweierlei: (1.) Eine Äußerung ist auch dann unwahr, wenn sie zwar – isoliert betrachtet – wahr ist, aber wesentliche Umstände verschwiegen werden, die das Opfer entlasten und (2.) Eine Äußerung ist auch dann wahr, wenn sie lediglich in unwesentlichen Einzelheiten falsch ist (*Rami* in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 111 Rz 28/1).

Das Thema des Wahrheitsbeweises muss kongruent sein zum Sinngehalt des inkriminierten Vorwurfs. Damit ist gemeint, dass falsche Behauptungen auf der Grundlage eines bestimmten Sachverhalts nicht mit einem anderen, wenn auch allenfalls richtigen Sachverhalt gerechtfertigt werden können; somit bilden nur diejenigen Tatsachenbehauptungen ein zulässiges Beweisthema, die im

Zusammenhang mit der bekämpften Äußerung aufgestellt wurden, weil nur diese beim Empfänger einen richtigen oder falschen rufschädigenden Eindruck herbeiführen können. Diese Einschränkung wird auch von der Rsp des EGMR zu Art 10 akzeptiert (*Rami* in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 111 Rz 29).

Beim Vorwurf einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung („Schmähung“) ist der Wahrheitsbeweis bereits dann erfüllt, wenn irgendein Verhalten des Opfers nachgewiesen wird, das die behauptete Eigenschaft oder Gesinnung trägt (*Rami* in Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> StGB § 111 Rz 29/1)

In Hinblick auf die getroffenen Negativfeststellungen kam dem Angeklagten § 111 Abs 3 StGB nicht zugute.

Der Entschädigungsanspruch wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts steht nach den §§ 6-7c jeweils dem Betroffenen zu. Betroffener ist jener Mensch, der zum Gegenstand einer identifizierenden Berichterstattung wurde, die ihn in einer in dem jeweiligen Tatbestand näher ausgeführten Art und Weise in seinen Rechten beeinträchtigt (*Berka* in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar<sup>4</sup>, Vor §§ 6-8a Rz 25).

Gemäß § 6 Abs 1 MedienG hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönlich Beeinträchtigung, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder Verleumdung hergestellt wird.

In Hinblick auf die Ausführungen zu § 111 Abs 1 und 2 StGB ist der Tatbestand nach § 6 Abs 1 MedienG jedenfalls ebenso erfüllt.

Gemäß § 6 Abs 2 Z 2 lit a MedienG besteht der Anspruch nach Abs 1 dann nicht, wenn die Veröffentlichung wahr ist.

In Hinblick auf die obigen Feststellungen und zur rechtlichen Beurteilung des § 111 Abs 3 StGB lag der Ausschlussgrund nach § 6 Abs 2 Z 2 lit a MedienG ebenfalls nicht vor.

Der Ausschlussgrund nach § 6 Abs 2 Z 2 lit. b MedienG liegt im Falle einer üblen Nachrede vor, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen

journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten.

Im Fall der üblen Nachrede lässt auch der gelungene Beweis der Wahrnehmung der journalistischen Sorgfalt den Entschädigungsanspruch entfallen: Vorausgesetzt ist, dass an der Veröffentlichung ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Dieser Ausschlussgrund entspricht im Wesentlichen dem in § 29 geregelten Sorgfaltsbeweis, der zur Straflosigkeit eines Medieninhabers oder Medienmitarbeiters in einem strafrechtlichen Beleidigungsprozess führt. Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale des überwiegenden Veröffentlichungsinteresses und der gebotenen journalistischen Sorgfalt kann auf die Anmerkungen zu dieser Bestimmung verwiesen werden (*Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, *Mediengesetz Praxiskommentar*<sup>4</sup>, § 6 Rz 32).

Da das Gesetz ausdrücklich auf die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt abstellt und formuliert, dass für den Medieninhaber/Medienmitarbeiter hinreichende Gründe vorgelegen sein müssen, die Behauptung für wahr zu halten, werden zum Gelingen dieses Beweises im Rahmen der Verteidigungslinie in aller Regel die Informationsquellen offengelegt werden müssen, weil das Gericht sonst keine tauglichen Grundlagen für die Beurteilung dieser Maßstäbe hat (*Heindl* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, *Mediengesetz Praxiskommentar*<sup>4</sup>, § 29 Rz 12).

Damit der Beweis der journalistischen Sorgfalt gelingt, muss zunächst ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der medial verbreiteten Information bestanden haben. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über den Sachverhalt muss also jenes des Einzelnen an der Unterlassung der Verbreitung der Information überwiegen, das heißt die gebotene Abwägung muss zum Ergebnis führen, dass das Öffentlichkeitsinteresse schwerer ins Gewicht fällt als das Interesse des Betroffenen am Unterbleiben der Veröffentlichung (*Heindl* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, *Mediengesetz Praxiskommentar*<sup>4</sup>, § 29 Rz 14).

Maßfigur für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt ist nach dem OLG Wien „der verantwortungsvolle Journalist, für den als Richtschnur jene Sorgfalt heranzuziehen ist, das ein mit den rechtlich geschützten Werten entsprechend verbundener, besonnener und einsichtiger Mensch in der entsprechenden Lage aufwenden würde, um die Gefahr einer Rechtsgutbeeinträchtigung hintan zu



halten". Der OGH hat dies in einer jüngeren Entscheidung ganz ähnlich formuliert: „Es ist von der Maßfigur eines verantwortungsvollen, gewissenhaften, verständigen, sach- und fachkundigen Journalisten auszugehen, der sorgfältige Recherchen anstellt und dabei dem Grundsatz „audiatur altera pars“ – welchem in der Regel durch Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen zu entsprechen ist – Rechnung trägt“ (*Heindl* in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar<sup>4</sup>, § 28 Rz 7).

Ein elementares Erfordernis für die Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt ist die Einholung einer Stellungnahme der von der Berichterstattung betroffenen Person. [...] Auch wenn die Einholung der Stellungnahme des Betroffenen grundsätzlich eine unverzichtbare Bedingung für eine taugliche Recherche darstellt, so ist sie für sich alleine genommen aber jedenfalls nicht hinreichend. Jemand, der etwa unreflektiert nebulöse Gerüchte ohne tatsächliches Fundament veröffentlicht, handelt selbst bei Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen nicht auf die gebotene journalistisch sorgfältige Weise. [...] Bei der Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen wird zu achten sein, dass dieser konkret mit sämtlichen wesentlichen, ihn belastenden Rechercheergebnissen konfrontiert werden muss (*Heindl* in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar<sup>4</sup>, § 29 Rz 18 und 19).

Der Ausschlussgrund nach § 6 Abs 2 Z 2 lit. b MedienG kam dem Angeklagten nicht zu Gute, weil er ua. keine Stellungnahme oÄ vom Privatankläger einholte.

Gemäß § 7b Abs 1 MedienG hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung, wenn in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigt, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet wird.

Unter welchen Umständen eine Berichterstattung gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstößt, umschreibt das Gesetz mit den Worten, dass der Betroffene nicht „als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet“ werden darf. Während die zweite Begehungsform („Bezeichnung“) gewisse mehr oder weniger formale Apostrophierungen ausschließen möchte, weist das „hinstellen“ als

überführt oder schuldig stärker auf den gesamten Kontext eines Berichtes hin (*Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxiskommentar MedienG<sup>3</sup> § 7b Rz 13).

Der Tatbestand des § 7b Abs 1 MedienG verlangt, dass einer Person die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung vorgeworfen wird. Auf eine rechtliche Einordnung des Vorwurfs in den Deliktskatalog des materiellen Strafrechts kommt es dabei zwar nicht an; es genügt aber nicht die bloße Behauptung, jemand habe eine nicht näher bestimmte Straftat begangen (*Rami* in *Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> MedienG § 7b Rz 6*)

In Hinblick auf die getroffenen Feststellungen zum Bedeutungsinhalt des inkriminierten *Tweets* war der Tatbestand nach § 7b Abs 1 MedienG nicht erfüllt, weil dem Privatankläger keine bestimmte Straftat, sondern ein Charaktermangel unterstellt wurde.

Der Angeklagten machte geltend, dass aufgrund eines ausreichenden Tatsachensubstrates die inkriminierte Äußerung iSd Art 10 MRK zulässig gewesen sei (ON 10/AS 17).

Der Sinn der MRK liege nicht in der Garantie von theoretischen oder illusorischen Rechten, sondern von solchen praktischer und durchsetzbarer Natur. Die Freiheit der Äußerung finde daher nicht nur Anwendung auf „Nachrichten“ oder „Ideen“, die günstig aufgenommen oder als nicht offensiv oder als indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder verstören (*Rami* in *Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> MedienG Nach Präambel Rz 4*) Darin liegt übrigens die eigentliche Pointe dieses Grundrechts: Loblieder auf die herrschende Ansicht oder vorsichtige Mahnungen in Sonntagsreden benötigen keinen Schutz; schutzbedürftig sind vielmehr gerade Äußerungen von Außenseitern, Querdenkern oder Dilettanten (*Rami* in *Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> MedienG Nach Präambel Rz 4/1*). Im Übrigen seien die Grenzen akzeptabler Kritik weiter, wenn diese einen Politiker betrifft, oder sonstige Personen, die die öffentliche Bühne betreten (*Rami* in *Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> MedienG Nach Präambel Rz 4/3*). Art 10 MRK biete jedoch grundsätzlich keinen Deckmantel für unwahre Tatsachenbehauptungen (*Rami* in *Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> MedienG Nach Präambel Rz 10*). Es bestehe eine besondere Sorgfaltspflicht bei Behauptungen, die für den Betroffenen schwer wiegen. Art 10 MRK schütze aber das Recht der Medien, Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, wenn sie im guten Glauben und auf der



doch überschaubar.

Aufgrund des tadellosen Vorlebens des Angeklagten in Zusammenhang mit seinem vorgerückten Lebensalter konnte ein erheblicher Teil, nämlich Dreiviertel, der verhängten Geldstrafe bedingt nachgesehen werden, und soll dies spezialpräventive Wirkung erzeugen.

Die Bemessung der Höhe des einzelnen Tagsatzes ergab sich aus den festgestellten, persönlichen Verhältnissen und der vorhandenen, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeklagten.

Gemäß § 19 Abs 3 StGB war für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu bestimmen.

Gemäß § 8 Abs 1 MedienG war bei der Bemessung der Höhe des Entschädigungsbetrages einerseits auf den Umfang und die Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes des Verbreitungsmediums und andererseits auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers Bedacht zu nehmen.

In Hinblick auf die oben genannten Kriterien erschien ein Entschädigungsbetrag von 100 Euro, als absolute Untergrenze nach § 8 Abs 1 letzter Satz MedienG, aufgrund des geringen Verbreitungsgrades des inkriminierten Mediums beziehungsweise der inkriminierten Veröffentlichung jedenfalls als angemessen.

Die übrigen urteilsmäßigen Entscheidungen gründen sich auf die genannten Gesetzesstellen.

---

**Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 42**  
**Wien, am 27. August 2021**  
**Mag. Nicole BACZAK, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG